

Ordnung zur Verwendung der Langzeitstudiengebühren als Ergänzung des Förderungsangebotes des Studierendenrates

§1

Zielvereinbarung über die Langzeitstudiengebühren

Die Langzeitstudiengebühren sind studentische Gebühren, die somit auch den Studierenden zugute kommen müssen.

Die Verwendung der Langzeitstudiengebühren dient der Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Qualitätssicherung in den Bereichen Forschung und Lehre (Nach § 3 des Thür HGEG). Darüber hinaus ergänzen die Langzeitstudiengebühren als Fördermittel für studentische Vorhaben die Förderung durch den Studierendenrat.

§2

Verteilung der Langzeitstudiengebühren

Die Langzeitstudiengebühren sind ausschließlich Mittel der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. Sie werden auf die folgenden Bereiche in etwa zu gleichen Teilen verteilt:

1. Verbesserung der Studienbedingungen
2. Qualitätssicherung in Forschung und Lehre
3. Fördermittel studentischer Vorhaben

Die Verwendung der Langzeitstudiengebühren als Fördermittel studentischer Vorhaben kann nur unter den in §3 formulierten Voraussetzungen geschehen. Der maximale Förderungsbetrag für ein studentisches Vorhaben ist 3000,- €. Sollte das Vorhaben die Verteilungsschlüssel 1 und/ oder 2 einschließen, kann über eine gesonderte Behandlung des Antrags in Verbindung mit der Anhebung des maximalen Förderungsbetrages entschieden werden. Studentische Vorhaben dürfen allerdings keine Vorhaben sein, die durch die Hochschulleitung im Sinne der im ThürHG formulierten *Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre* (§§ 40 - 59) wahrgenommen werden müssen.

Die Verwendung der Langzeitstudiengebühren für die Verwendungsschlüssel 1 und 2 obliegt der Hochschulleitung mit Zustimmung des Studierendenrats. Dies gewährleistet die Übersicht der studentischen Beiträge und verhindert eine unsachgemäße (gemeint sind nicht-studentische Belange) Verwendung der studentischen Gebühren. Studentische Vorhaben sollten bei der Verwendung der Langzeitstudiengebühren stets besonders berücksichtigt werden.

§3

Voraussetzung für Förderung studentischer Vorhaben

Die Voraussetzungen für die Förderung eines studentischen Projektes aus den Mitteln der Langzeitstudiengebühren sind:

- Erfüllung der in §4 genannten Kriterien
- ausgefüllter Antrag auf Fördermittel
- ausführliches Exposé des Vorhabens (max. 2 A4-Seiten)
- Empfehlung des Studierendenrates
- nach Abschluss des Projekts Vorlage einer Projektmappe mit Resümee, Bild-/Tonmaterial, Pressestimmen, etc. (Archivierung durch den Studierendenrat)

§4

Kriterien für eine Förderung aus den Mitteln der Langzeitstudiengebühren

Die Kriterien für eine Förderung aus Mitteln der Langzeitstudiengebühren richten sich nach den Kriterien der Förderung durch Mittel des Studierendenrates und den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes. Darüber hinaus können hochschulöffentliche künstlerische und gesellschaftliche Vorhaben und Veranstaltungen gefördert werden. Die Vorhaben sollen möglichst vielen Studierenden zugute kommen und dürfen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§5

Feststellung der Förderungswürdigkeit

Der Studierendenrat stellt die Förderungswürdigkeit eines studentischen Vorhabens nach §4 fest und erteilt eine Empfehlung zur Förderung aus Mitteln der Langzeitstudiengebühren. Diese Empfehlung ist durch die Hochschulleitung zu prüfen und die Förderung mit Zustimmung des Studierendenrats zu bewilligen/abzulehnen. Die Empfehlung schließt folgende Punkte ein:

- Höhe des Förderungsbetrages
- kurze Einschätzung des Vorhabens
- evtl. Auflagen

§6

Ergänzende Bestimmungen

Die Transparenz der Verwendung der Langzeitstudiengebühren muss stets gewahrt sein. Die Entscheidung über Fördermittel wird stets im Rahmen der Präsentationsplattformen der Hochschule (Hochschulzeitschrift, Website, Pinnwände) veröffentlicht. Hochschulleitung und Studierendenrat sind gleichberechtigte Gesprächspartner bei der Umsetzung der formulierten Bestimmungen.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Verwendung der Langzeitstudiengebühren wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats verabschiedet, von der Hochschulleitung bestätigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weimar, den 29.11.2010